

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1  
Postfach 72

Parteienverkehr <sup>Dienstag</sup> ~~Mittwoch~~ 8-12 u. 16-19 Uhr  
Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

An die  
Pfarrpfründe der Pfarre Spitz  
zh. des hochw. Herrn Pfarrers  
Kirchengasse 12  
3620 Spitz

Beilagen

9-N-82129/3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 2551 Durchwahl	Datum
	Pfeifer	39	18. Jänner 1983

Betrifft:

"Elsbeerbaum" auf Parz.Nr.1838, KG Spitz; Naturdenkmalerklärung

## Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems den auf dem Grundstück 1838, KG Spitz, im Eigentum der Pfarrpfründe Spitz stehenden "Elsbeerbaum" zum Naturdenkmal.

## Begründung

Das Amt der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 21.6.1982, II/3-551-09/52, beantragt, den auf dem Grundstück 1838, KG Spitz, stehenden "Elsbeerbaum", der als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat und durch die Beherbergung spezifischer Lebensgemeinschaften auch eine lebenswichtige ökologische Funktion besitzt, zum Naturdenkmal zu erklären.

Da der Eigentümer von der gebotenen Möglichkeit zur Stellungnahme nicht Gebrauch gemacht hat und sowohl der Landesbeauftragte für den Umweltschutz als auch der Bürgermeister der Marktgemeinde Spitz gegen die Naturdenkmalerklärung des "Elsbeerbaumes" keinen Einwand erhoben haben war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung wäre mit S 100,- zu vergebühren.

Der Bezirkshauptmann

Bescheid rechtskräftig!

Krems, am 23. März 1983

Der Bezirkshauptmann

(Mag.iur Eigl)  
wirkl.Hofrat



(Mag.iur Eigl)  
wirkl.Hofrat